

7.) Die Tagsatzung äußert den Wunsch, daß die in der gegenwärtigen Convention festgesetzten Punkte, von den Löbl. Kantonen von nun an in einstweilige Vollziehung gesetzt werden möchten.

VII.

Concordat vom 5ten Junii 1805, wegen dem gemeineydenößischen Concurrecht. (a.)

1.) In Fallimentsfällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegierten und der allgemeinen Klasse, nach gleichen Rechten behandelt, und collociert, als wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht.

2.) Zwischen denjenigen Kantonen, welche dieser Verkommniß beytreten, dürfen nach ausgebrochenem Falliment, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse, gelegt werden.

(a.) Die L. Stände Schwyz und Glarus haben diesem Concordat nicht beygestimmt. Daher ist von den übrigen L. Ständen in Concurrsachen die Convenienz gegen dieselben vorbehalten worden.

3.) Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beztretenden Kantonen gültig, und zwar von dem Augenblick an, wo Seine Excellenz, der Herr Landammann der Schweiz, den Kantonen das Verzeichniß der Begetretenen mitgetheilt haben wird; zu dem Ende hin der Herr Landammann der Schweiz diesen Beschluß den Kantonen zuzusenden, und ihre Beztrittserklärung bis 1sten Jenner 1805. einzufordern ersucht ist.

VIII.

Beschluß vom 26sten Junii 1805, betreffend die Collaturrechte.

Es ergieng das Conclufum der Tagfagung über die Frage: „Ob alle und jede Collaturrechte, nach der gegenwärtigen Verfaffung, als ein nothwendiger und unmittelbarer Ausfluß der Landesherrlichkeit zu betrachten feyen, und demnach die Ausübung derselben der Kantonsregierung allein zustehen folle? —“

mit 16 Stimmen dahin:

Daß Collaturrechte nicht immer ein unmittelbarer Ausfluß der Souverainität, sondern auch ein Gegenstand des Partikular-Eigenthums feyn